

Regeln für die Prüfung und Einführung neuer Hüller Zuchtstämme

Stand Dezember 2014

Für die Anbauprüfungen der Zuchtstämme aus Hüll haben die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), die Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. (GfH), der Verband deutscher Hopfenpflanzler e.V. (VdH) und der Deutsche Hopfenwirtschaftsverband e.V. (DHWV) ab der Saison 2014 nachfolgende Regeln vereinbart.

I. Grundsätze:

- Die LfL hat durchgehend von der Kreuzung bis zur Anmeldung der Zuchtstämme zum Sortenschutz Einfluss auf einzelne Entscheidungen. Die Freigabe zum großflächigen Versuchsanbau und die Anmeldung von Zuchtstämmen zum Sortenschutz erfolgt nur im Einvernehmen mit der LfL.
- Alle Prüfungen werden wettbewerbsneutral durchgeführt; d.h. die Erträge aus allen Versuchen werden nicht kommerziell vermarktet, sondern kostenlos an Interessenten abgegeben, z.T. im „Windhund-Verfahren“.
- Wer Doldenmuster bekommt, verpflichtet sich die gewonnenen Erkenntnisse an die LfL zu melden.
- Alle **Anbauprüfungen** finden in Deutschland statt.
- Eine **Expertenkommission** berät die LfL und die GfH bei der Entscheidung über die Anmeldung von Zuchtstämmen zur Sortenzulassung.

Die **Expertenkommission** wird von der LfL bestellt. Die Leitung der Gruppe übernimmt der jeweilige Züchter der LfL. Die Expertenkommission besteht aus insgesamt **ca. 15** Hopfenpflanzern, Hopfenvermarktern und Brauern mit speziellen Kenntnissen zur Aromabonitur und guten Kenntnissen zu den Anforderungen an neue Hopfensorten. Die LfL stellt der Kommission möglichst unmittelbar nach der Ernte interessante Zuchtstämme vor. Es werden nur Zuchtstämme vorgestellt, die einen angemessenen Ertrag erwarten lassen und in Summe gute agronomische Eigenschaften besitzen.

Ziel ist die Erstellung eines Rankings für die vorgestellten Zuchtstämme, getrennt nach den Sortengruppen „traditionelle Aromasorten“, „Special-Flavor-Hops“ und „Hoch-Alpha“. Zusätzlich gibt die Expertenkommission Empfehlungen, mit welchen Zuchtstämmen Sudversuche durchgeführt werden sollen. Es werden zwei Varianten von einheitlichen Sudversuchen vorgeschlagen:

- Vor-Screening mit Hopfenstopfen (30 Liter Keg) mit Zuchtstämmen aus der Stammes- und Hauptprüfung (max. vier Stämme pro Jahr) und
- Weiterführende Sudversuche mit Zuchtstämmen aus dem großflächigen Versuchsanbau (max. zwei Stämme pro Jahr).

Diese Sudversuche werden nach den Vorgaben zur **„Durchführung von Sudversuchen nach einheitlichen Kriterien“** durchgeführt. Als Grundlage für die Bewertung bei Verkostungen wird einheitlich das **„Bierverkostungsschema des Beratungsgremiums der GfH“** verwendet.

Unabhängig von den Sudversuchen nach einheitlichen Kriterien werden Doldenmuster im verfügbaren Umfang für Sudversuche an Brauereien abgegeben. Diese Versuche werden nach Vorgaben der jeweiligen Brauerei durchgeführt. Die Brauerei verpflichtet sich die wichtigsten Ergebnisse nach dem Muster **„Bewertungskatalog für die Rückmeldung aus Sudversuchen in Brauereien“** an die LfL zu berichten.

Die Kosten für die Durchführung der Sudversuche nach einheitlichen Kriterien und anfallende Kosten für das Expertengremium werden von der GfH übernommen.

II. Vierstufiges Prüfungssystem:

1. Prüfungen auf Versuchsflächen der GfH und auf von der LfL angepachteten Flächen

- Entscheidungen zu Planung der Kreuzungen und allen Prüfungen in Stufe 1 liegen im alleinigen Aufgabenbereich der LfL
- In Stufe 1 werden grundsätzlich folgende Prüfungen durchgeführt:
 - Gewächshausprüfungen auf Mehltau- und Peronosporaanfälligkeit
 - Anzucht in der Vegetationshalle mit Sichtkontrolle auf Geschlecht, Wuchseigenschaften und Blattgesundheit
 - Freilandprüfungen
(mögliche Erntemenge je Prüfung/Stamm)
 - Einzelstockprüfung (400 – 1000 g)
 - Stammesprüfung (10 – 15 kg)
 - Hauptprüfung (20 – 30 kg)
 - Erweiterte Prüfung (40 – 80 kg)
- Verwertung der Erntemengen:
 - Von interessanten Zuchtstämmen werden Muster für Analysen, Bonituren und Sudversuche getrocknet und aufbewahrt. Weitere anfallende Mengen von Versuchshopfen werden vernichtet.
 - Boniturmuster werden allen Interessenten zur Verfügung gestellt.
 - Die GfH informiert per Newsletter ihre Mitglieder nach der Ernte über Zuchtstämme, für die Doldenmuster zur Durchführung von Sudversuchen zur Verfügung stehen. Interessenten melden sich direkt bei der LfL. Es gilt das „Windhund-Verfahren“.
 - Gleichzeitig verpflichten sich alle Abnehmer von Doldenmustern, Ergebnisse aus Beurteilungen und Sudversuchen an die LfL zu berichten. Vorlage: „Bewertungskatalog für die Rückmeldung aus Sudversuchen in Brauereien“.
 - Es werden nur bereits zugelassene Sorten und angemeldete Zuchtstämme zertifiziert und vermarktet.

2. Prüfungen in Anbaugebieten außerhalb Bayerns

- Für die Finanzierung von Prüfungen in den anderen Bundesländern sind grundsätzlich die dortigen Einrichtungen zuständig.
- Die Planung und Organisation hat in direkter Zuständigkeit zwischen LfL und jeweiligem Bundesland zu erfolgen.
- Verwertung der Erntemengen:
 - Zugelassene Sorten und angemeldete Zuchtstämme werden von den Versuchsanstellern zertifiziert und vermarktet.
 - Das gesamte Erntegut der Zuchtstämme geht an die LfL

3. Prüfungen bei Landwirten im Reihenanbau

- Die LfL entscheidet über die zu prüfenden Zuchtstämme.
- Das Pflanzgut für den Reihenanbau der Versuchsbetriebe wird von der LfL kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die bisherigen Versuchsbetriebe werden jeweils einem Vermarkter zugeordnet:
 - Pichlmeyer/Grafendorf: HVG
 - Haimerl/Bogenhausen: Barth & Sohn
 - Wachter/Niederulrain: Steiner
 - Zeiner/Spalt: HVG Spalt
- Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Versuchsbetriebe (z. B. Bewässerungsbetrieb) liegt alleinig bei der LfL. Die Zuweisung erfolgt ohne Präferenzen für eine Firma nach sachlichen Gesichtspunkten.
- Die zugeordneten Vermarkter/Firmen übernehmen die Entschädigung der Versuchsbetriebe.
- Die Verwertung des Erntegutes erfolgt durch die zugeordneten Firmen. Nur zugelassene Sorten und angemeldete Zuchtstämme werden zertifiziert und vermarktet. Zuchtstämme werden interessierten Brauern für Sudversuche kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden Teilmengen kostenlos der LfL zur weiteren Verteilung an interessierte Vermarkter und Brauer zur Verfügung gestellt. Die Abnehmer verpflichten sich zur Berichterstattung (siehe Vorlage bei Punkt 3).
- Zugeordnete Vermarkter berichten über die Ergebnisse der Sudversuche auf der Basis einheitlicher Kriterien an die LfL. Agronomische Merkmale werden vom Pflanzler gemeinsam mit der LfL beschrieben.
- Aus Datenschutzgründen wird nur die Anzahl der Orte veröffentlicht, an denen einzelne Zuchtstämme geprüft werden (keine Ortsangabe).

Weitere Einzelheiten regelt ein „**Vertrag über den Reihenanbau von Zuchtstämmen**“ zwischen der LfL, dem Landwirt/Erzeuger und dem jeweiligen Hopfenvermarkter/der jeweiligen Firma.

4. Großflächiger Versuchsanbau

- Die Erntemengen aus dem Versuchsanbau dürfen künftig solange nicht zertifiziert und vermarktet werden, solange kein Antrag auf Sortenzulassung durch die GfH erfolgt ist. Es handelt sich ganz überwiegend um eine F+E Aufgabe mit einer Entschädigung für die beteiligten Erzeugerbetriebe.
- Die Freigabe für den großflächigen Versuchsanbau erfolgt durch die GfH. Die Vorauswahl der in Frage kommenden Zuchtstämme erfolgt durch die LfL und die Bewertung durch die **Expertenkommission**.
- Für den Versuchsanbau antragsberechtigt sind Brauer, Hopfenvermarkter und Hopfenpflanzer (nachfolgend einheitlich als **Antragsteller** bezeichnet), die Mitglied der GfH sind.
- Die Anbauprüfung hat in Deutschland zu erfolgen.
- Im schriftlichen Antrag an die GfH benennt der Antragsteller den/die Versuchslandwirt/e. Die LfL hat ein Vetorecht.
- Die Mindestfläche pro Antragsteller und Zuchtstamm beträgt 1 ha Versuchsfläche. Liegt für einen Zuchtstamm nur ein Antrag vor, so muss die Fläche je zur Hälfte auf zwei Standorte verteilt werden.

- Der Pflanzgutbezug erfolgt über den Vertragsvermehrter der GfH (Gärtnerei Eickelmann/Geisenfeld) auf Kosten des Antragstellers. Der Antragsteller ist somit Eigentümer des Pflanzgutes. Für die Zeit nach Beendigung des Versuchsanbaus kann zwischen Antragsteller und Erzeuger ein privatrechtlicher Vertrag zur (Teil-) Übernahme der Pflanzgutkosten durch den Erzeuger abgeschlossen werden. Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, wenn für den Zuchtstamm Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes gestellt wird.
- Verwertung des Erntegutes:
 - Das Erntegut aus den Versuchsflächen darf nicht kommerziell vermarktet werden, d. h. die Versuchsmengen werden für Sudversuche und Verarbeitungsstudien kostenlos zur Verfügung gestellt. Über die Verteilung des Erntegutes entscheidet, mit Ausnahme für die Doldenmuster an die LfL, ausschließlich der Antragsteller.
 - Bier aus den Sudversuchen kann vermarktet werden. Die Nennung der Zuchtstämme und jegliche Bewerbung in Form von Zuchtstammmnummern oder Sortenbezeichnungen muss jedoch unterbleiben.
- Der Antragsteller hat die gesamte Erntemenge zu übernehmen und den/die Erzeuger hierfür angemessen zu entschädigen.
- Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens drei Jahre.
- Die Erzeuger des Antragstellers berichten in Form einer Schlagkartei über agronomische Eigenschaften. Der Antragsteller berichtet über Ergebnisse von Sudversuchen und weiteren Erkenntnissen direkt an die LfL.
- Die LfL erhält jährlich von jedem Hopfengarten ein Doldenmuster für eigene Analysen.
- Die LfL hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn stichhaltige Gründe (z. B. negative agronomische Eigenschaften) gegen eine Sortenzulassung sprechen.
- Wird der Zuchtstamm nach dem Ende der Versuchslaufzeit nicht als Sorte zugelassen oder die Prüfung vorzeitig abgebrochen, so besteht für die gesamten Versuchsflächen eine vollständige Rodungspflicht.

Weitere Einzelheiten zur Versuchsdurchführung regelt ein „**Vertrag über den großflächigen Versuchsanbau**“ zwischen dem Antragsteller, dem Landwirt und der LfL.

Wird der Zuchtstamm zur Zulassung angemeldet und für den Anbau freigegeben, enden die Verträge nach Punkt 3 und 4 der dortigen Bestimmungen und der Ertrag aus allen Versuchen kann zertifiziert und damit vermarktet werden.

III. Kriterien zur Bewertung von Einzelmaßnahmen (Anlagen 1 – 6)